Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

(Merkblatt)

Der Gesetzgeber verpflichtet im Waffengesetz die gewerblichen und privaten Waffenbesitzer, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen zu treffen. Die Erfüllung der Sicherungspflicht liegt in Ihrem eigenen Interesse; kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dies je nach Schwere des Verstoßes gegen die Pflichten des Waffengesetztes Ihre persönliche Zuverlässigkeit in Frage stellen und unter Umständen zu einem Widerruf der Ihnen erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Leitfaden dienen, um Ihnen als Waffenbesitzer die Wahl der Sicherungsmittel zu erleichtern und sie Ihren persönlichen Verhältnissen anzupassen.

Verhaltenshinweise

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt und ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren,
- * keine Zugriffsmöglichkeit für Unberechtigte (auch Kinder),
- * keine Informationen über Außewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende,
- auch für eine einzelne Waffe gilt die Sorgfaltspflicht.

Sicherungspflicht

Gerade als Waffenbesitzer müssen Sie ein besonderes Interesse an Maßnahmen zur Grundsicherung ihres Hauses bzw. Ihrer Wohnung haben.

Damit erreichen Sie gleichermaßen den Schutz Ihrer Familie, die Sicherung Ihrer Waffen und übrigen Wertsachen.

In diesem Merkblatt können zwangsläufig keine detaillierten Sicherungskonzepte für alle Objekte und Eventualitäten aufgeführt werden. Insbesondere auf die Durchführbarkeit der Sicherungsmaßnahmen und der rechtlichen Zulässigkeit ist zu achten. Kriterien für das Gefährdungspotential und der daraus resultierenden Empfehlungen sind:

- Art und Anzahl der Waffen,
- Lage, Nutzungsart und Bauweise des Objekts.

Grundsicherung

Unter diesem Begriff sind heute allgemein übliche sicherungstechnische Maßnahmen zu verstehen, die den polizeilichen Erleichterungen und dem jeweiligen Stand der Sicherungstechnik entsprechen und für Wohnbereiche von den Kriminalpolizeilichen Beartungsstellen allgemein empfohlen werden.

Vorrang haben hierbei mechanische (bautechnische) Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der öffentlichen Gegebenheiten realisiert werden sollten, z.B.

- druckfest hinterfütterte Zarge,
- möglichst verwindungssteifes, geschlossenes Türblatt,
- für verglaste/teilverglaste Türen sind besondere Maßnahmen erforderlich, z.B. ein von außen nicht abschraubbares, engmaschiges stabiles Metallgitter,
- bei geringer Festigkeit der Bänder (Einrohrbänder) sind zusätzlich Sperreinrichtungen an der Bandseite (sog. Hintergreifer) anzubringen,
- im Mauerwerk verankertes Schließblech, ggf. 500 mm langes Winkelschließblech,

- zweitouriges Einsteckschloss mit einem nach den VdS-Richtlinien geprüften Schließzylinder bzw. gleichwertiges Zuhaltungsschloss mit gesichertem Wechsel,
- Sicherheitstürschild, das mit dem Schließzylinder außen bündig abschließt.
- Weitere Einrichtungen sind:
 - Kastenriegelschloss mit Sperrbügel
 - Verschlusseinrichtung mit Mehrfachverriegelung
 - Querriegelschloss
 - Schubriegel, Vorlegestangen,
 - Weitwinkelspion (175° Blickwinkel)

Bei Einbau eines nach DIN 16103 geprüften Türelementes sind die wesentlichen Sicherungsanforderungen erfüllt!

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den örtlichen und individuellen Gegebenheiten sowie der Art der jeweiligen Außentür anzupassen!

Fenster/Fenstertüren (einschließlich Balkon- und Terrassentüren)

Zur Grundsicherung können eingesetzt werden:

- abschließbare Fenstergriffe,
- Drehsperren,
- Zusatzschlösser,
- Rollläden mit Aufschubsperren,
- Fensterläden mit Verschlusseinrichtungen,
- Vergitterungen,
- ☞ bei Kellerfenster/Lichtschächten
 - Vorhängschlösser,
 - stabile engmaschige, festverankerte Gitterroste zur Abdeckung der Lichtschächte,
 - fugenarmierte Glassteine statt Kellerfenster.
- Bei Dachfenstern oder –luken
 - durchbruchhemmender Verglasungswerkstoff,
 - Vergitterungen.

Bei Einbau einbruchhemmender Fenster/Fenstertüren gem. Vornorm DIN 18054 sind die Sicherheitsanforderungen als erfüllt anzusehen.

Weiteres ausführliches Informationsmaterial zur Gebäudesicherung erhalten Sie beim Kriminalkommissariat Vorbeugung der Kreispolizeibehörde Wesel.

Aufbewahrung im privaten Bereich

Allgemeiner Hinweis zu Behältnissen nach DIN/EN bzw. VDMA:

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsstufe / einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.

1. Aufbewahrung von bis zu 5 Kurzwaffen:

Bis zu 5 Kurzwaffen sind in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufzubewahren.

2. Aufbewahrung von mehr als 5 Kurzwaffen:

Hier besteht ein Wahlrecht:

 Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandgrad 1 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entspricht,

oder

 Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen gemäß Nr. 1, also bis zu 10 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 15 in 3 Sicherheitsbehältnissen usw.

3. Aufbewahrung von Langwaffen:

Für bis zu 10 Langwaffen Sicherheitsstufe nach VDMA 24992.

4. Aufbewahrung von mehr als 10 Langwaffen:

Hier besteht ein Wahlrecht:

Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1
Widerstandgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht,

oder

Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen gemäß Nr. 3, also bis zu 20 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 30 in 3 Sicherheitsbehältnissen usw.

5. Aufbewahrung von Munition

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

6. Zusammenaufbewahrung von Waffen und Munition,

besondere Kombinationen von Sicherheitsbehältnissen (Schränke mit Innenfächern):

Zulässigkeit von marktüblichen "Jägerschränken":

Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu 5 Kurzwaffen und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24922 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Munition in einem Sicherheitsbehältnis für Waffen, das der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht:

Im Fall der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis nach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt.

7. Gleichwertige Aufbewahrung:

Die Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen abgesehen werde, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum mit der

Ausstattung nach DIN/EN 1143, der in Massivbauart oder aus vorgefertigten Bauteilen oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos ist, aufbewahrt werden.

8. Aufbewahrung in einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude:

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen. Die Eigenschaft als bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigten im Rahmen des Üblichen (Sozialadäquanz) und in für den Außenstehende unvorhergesehener Weise dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Alltagsgeschäften. Besorgungen oder Besuchen oder selbst von nicht allzu ausgedehnten Urlaubsabwesenheiten.

In einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 Einzellader-Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Sicherheitsbehältnis zu erfolgen. Im Falle der Aufbewahrung einer höheren Anzahl von Einzellader-Langwaffen oder einer anderen Art von erlaubnispflichtigen oder mit Ausnahmegenehmigungen besessenen Waffen ist die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zu beteiligen.

Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich:

Aufbewahrungsstandard:

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen.

Aufbewahrungskonzept; Mitwirkung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle:

Der Betreiber eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes hat der zuständigen Behörde ein Aufbewahrungskonzept zur Genehmigung vorzulegen; bei der Genehmigung dieses Aufbewahrungskonzepts sind neben der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist zu beteiligen.